

Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg, Maßstab: 1:1000, Stand (Monat, Jahr): 05/11, Höhenbezug: NHN 1992


Liegenschaftskarte des LVermGeo, Gemeinde: Magdeburg, Gemarkung: Magdeburg, Flur: 274, 275, Maßstab: 1:1000, Stand (Monat, Jahr): 04/11

Auszug aus der Liegenschaftskarte © LVermGeo LSA [A181-10159/09] (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Planzeichenerklärung
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planteil B
Textliche Festsetzungen

§1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten gem. §9 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen.

Zentrenrelevant sind nachfolgend aufgeführte Sortimente: Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekewaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinelektrotechnische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien.

§2 Ausnahmen vom Ausschluss des zentrenrelevanten Einzelhandels gem. §1 sind zulässig für:

- (1) Kleinflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des „Magdeburger Laden“ mit einer Größe der Verkaufsfläche von maximal 100 m²
- (2) Kleinflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des „Nachbarschaftsladens“ bis zu einer Größe von maximal 400 m² Verkaufsfläche in den Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie- und Apothekewaren, Zeitschriften, Blumen, zoologischer Bedarf
- (3) Verkaufsstätten als eigenständiger Nebenbetrieb aus der Eigenproduktion, Ver- und Bearbeitung von Gütern von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Hauptbetrieb stehen. Die Verkaufsstätte muss dem gewerblichen Betrieb äußerlich erkennbar angegliedert und als dessen Bestandteil wahrnehmbar sein. Die Verkaufsfläche muss der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet sein.

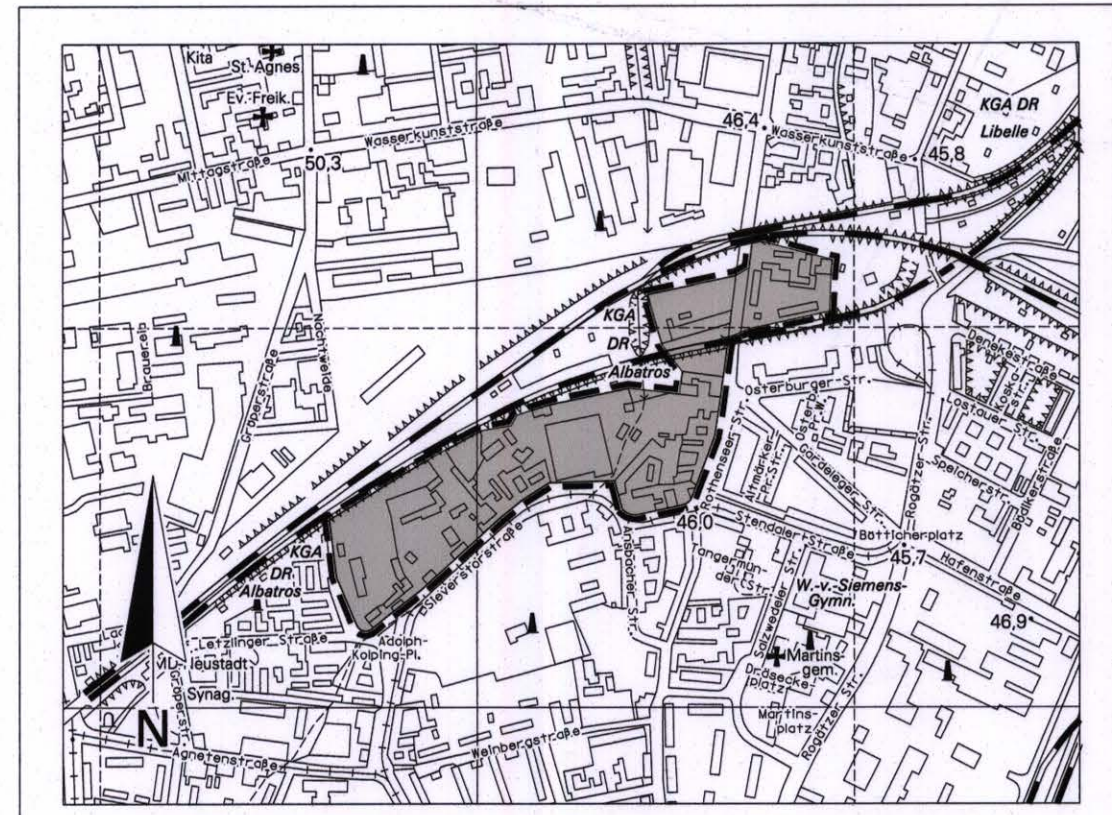
<p>Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geändert, geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 06.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 174-4 „Nördlich Sieverstorstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.</p> <p>Magdeburg, den 27. JUN. 2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>	<p>Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.</p> <p>Magdeburg, den 04.07.2013</p> <p>  Obverm/ Fachbereich Vermessung und Baurecht</p>	<p>Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 19.06.2010 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung sowie die Auslegung des Entwurfes und der Begründung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 174-4 „Nördlich Sieverstorstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.</p> <p>Magdeburg, den 27. JUN. 2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>	<p>Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 10.09.2010 über das Amtsblatt Nr. 36 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Magdeburg, den 27. JUN. 2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>	<p>Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.</p> <p>Magdeburg, den 27. JUN. 2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>	<p>Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.</p> <p>Magdeburg, den 27. JUN. 2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>
<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.09.2010 beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.</p> <p>Magdeburg, den 27. JUN. 2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>	<p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich über das Amtsblatt Nr. 36 vom 10.09.2010 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 174-4 und die Begründung haben vom 20.09.10 bis 19.10.10 erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Magdeburg, den 27. JUN. 2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174-4 ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06.12.2012 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p>Magdeburg, den 27. JUN. 2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>	<p>Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich über das Amtsblatt Nr. 01 vom 04.01.2013 bekannt gemacht.</p> <p>Magdeburg, den 27. JUN. 2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.01.2013 beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.</p> <p>Magdeburg, den 27. JUN. 2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>	<p>Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 06.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 174-4 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.</p> <p>Magdeburg, den 27. JUN. 2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>
<p>Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Umschrift des Bebauungsplanes Nr. 174-4 übereinstimmt.</p> <p>Magdeburg, den 26.06.2013</p> <p>  Stadtplanungsamt</p>	<p>Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 174-4 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 174-4 „Nördlich Sieverstorstraße“ ist damit in Kraft getreten.</p> <p>Magdeburg, den 12. JUL. 2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>	<p>Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 174-4 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom März 2012 wird hiermit ausgeteilt.</p> <p>Magdeburg, den 11.07.2013</p> <p>  Oberbürgermeister</p>	<p>Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p>  Stadtplanungsamt</p>	<p>Siegel</p>	<p>Siegel</p>

Landeshauptstadt Magdeburg

DS0098/13 Anlage 2 Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 174-4
NÖRDLICH SIEVERSTORSTRASSE
Stand: März 2012

Maßstab: 1 : 1 000



Planverfasser:
Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
An der Steinrückle 8
39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszuges: 03/2013